



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	17.12.2009	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Mitbestimmung bei den Kliniken der Stadt Köln gGmbH

Die Fraktion DIE LINKE.KÖLN hat mit Schreiben vom 08.12.2009 die Verwaltung um Beantwortung folgender Anfrage gebeten:

„Im Gesellschaftervertrag der Kliniken der Stadt Köln gGmbH ist eine Drittelparität für die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat festgeschrieben. Sie wird aber nicht praktiziert. Von den 13 Aufsichtsratsmitgliedern sind nur 4 Arbeitnehmervertreter.

Bei Betrieben über 2.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gilt die Paritätische Mitbestimmung. Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH haben sogar 3.500 Beschäftigte. Für Gemeinnützige Betriebe ist die Parität nicht verpflichtend, kann aber eingeräumt werden. Bei den Dortmunder Kliniken besteht z. B. eine solche Parität. Bei der derzeitigen Umstrukturierung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH brauchen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Klarheit und keine Willkür.

Auf dem diesjährigen Mitbestimmungstag hat sich Oberbürgermeister Roters sehr aufgeschlossen zu möglich weitgehenden Mitbestimmungsregelungen ausgesprochen.

Deshalb fragen wir den Oberbürgermeister:

1. Warum gibt bei den Kliniken der Stadt Köln gGmbH keine klare Mitbestimmungsregelung? Die bisherige Praxis verstößt gegen den Gesellschaftervertrag und fällt sogar hinter die gesetzlichen Regelungen für GmbHs (Drittelbeteiligungsgesetz; Mitbestimmungsgesetz). Warum hat die Verwaltung nicht längst auf eine klare Regelung gedrängt?
2. Wie steht Oberbürgermeister Roters zu einer freiwilligen Regelung mit einer paritätischen Mitbestimmung bei den Kliniken der Stadt Köln gGmbH?
3. Wann plant die Verwaltung die Korrektur und Umsetzung des Gesellschaftervertrages der Kliniken der Stadt Köln gGmbH?“

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 1:

Es gibt eine klare Mitbestimmungsregelung. Die bisherige Praxis verstößt nicht gegen den Gesellschaftsvertrag und entspricht den gesetzlichen Regelungen für GmbH's (Drittelbeteiligungsgesetz; Mitbestimmungsgesetz).

Bei der Überführung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Kliniken der Stadt Köln“ in die „Kliniken der Stadt Köln gGmbH“ fanden die Bestimmungen zur Beteiligung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat nach den Mitbestimmungsgesetzen keine Anwendung, da es sich bei den Kliniken um einen Tendenzbetrieb handelt, auf den die Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetz vom 04.05.1976 keine Anwendung finden. (§ 1 Abs. 4, Nr. 1 MitbestG).

Vor diesem Hintergrund handelt es sich beim Aufsichtsrat der Kliniken der Stadt Köln gGmbH um einen fakultativen Aufsichtsrat. Dessen Einrichtung und dessen Ausgestaltung hat sich u. a. an den kommunalrechtlichen Bestimmungen zu orientieren, wobei die freiwillige Beteiligung von vier Arbeitnehmern im Aufsichtsrat der Kliniken der Stadt Köln gGmbH

kommunalrechtlich nicht beanstandet wurde.

Entgegen den Ausführungen in der o. a. Anfrage ist im Gesellschaftsvertrag der Kliniken der Stadt Köln gGmbH jedoch keine Drittelparität festgeschrieben. Die maßgebliche Bestimmung im Gesellschaftsvertrag lautet wie folgt:

„§ 9

Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern; ihm gehören der Oberbürgermeister oder ein von ihm entsandter Verwaltungsangehöriger, die/der Fachbeigeordnete, sieben vom Rat der Stadt Köln entsandte Mitglieder und vier Arbeitnehmervertreter, die in entsprechender Anwendung der §§ 76 bis 77a Betriebsverfassungsgesetz 1952 von den Arbeitnehmer/innen der Gesellschaft gewählt werden, an.
- (2) Die vom Rat der Stadt Köln entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind an dessen Weisung gebunden.“

Der v. g. Verweis auf Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes 1952 stellt lediglich darauf ab, nach welchem Procedere die Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat gewählt werden und nicht darauf, dass das Betriebsverfassungsgesetz 1952 in der Kliniken der Stadt Köln gGmbH Anwendung findet.

Insofern steht die derzeitige Praxis im Einklang mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

Zu Frage 2:

Es ist darauf hinzuweisen, dass hier - obwohl mitbestimmungsrechtlich nicht erforderlich - bereits Zugeständnisse hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmerschaft im Aufsichtsrat gemacht wurden. Weitergehende Regelungen, insbesondere in Richtung paritätische Mitbestimmung, sind - ungeachtet des in der Anfrage genannten Beispiels - kommunalrechtlich derzeit nicht genehmigungsfähig.

Zu Frage 3:

Vor dem Hintergrund der Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 sind Änderungen am Gesellschaftsvertrag der Kliniken der Stadt Köln gGmbH derzeit nicht geplant.